

„Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 S. 4 Nr. 6 IZG:
Anfrage vom 29.12.2024:

Ihr Zeichen : ...

Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Lübeck vom 02.12.2013

Sehr geehrter Herr ...,

hiermit bitte ich nochmals um Übersendung einer Kopie der rechtlichen Würdigung der o.g.
Stellungnahme. Leider wurde mir diese Kopie der rechtlichen Bewertung bisher grundlos verweigert.

...

Antwort vom 23.01.2025:

Sie haben einen Antrag auf Übersendung einer Kopie der rechtlichen Würdigung der Stellungnahme
des Präsidenten des Landgerichts Lübeck vom 02.12.2013 im seinerzeitigen Verfahren ... gestellt.

Dem kann nicht entsprochen werden.

Ihr Antrag auf Herausgabe des gesamten Berichtes wurde seinerzeit am ... beschieden und der
Bericht teilweise an Sie herausgegeben. Zwar wurde Ihnen die rechtliche Würdigung nicht zur
Verfügung gestellt und ihrem Auskunftsverlangen damit teilweise nicht stattgegeben. Da Sie dies
jedoch nicht mit Rechtsbehelf angegriffen haben, ist die Ablehnung der Auskunft insofern
bestandskräftig geworden. Neue Informationen im Hinblick auf den abgeschlossenen Vorgang, über
die eine Auskunft erteilt werden könnte, liegen hier nicht vor.“